

02.11.99**Vk - AS - In - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragten-
verordnung (2. GBVÄndV)****A. Zielsetzung**

Mit der Verordnung erfolgt eine noch engere Anpassung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung an die ihr zugrunde liegende Richtlinie 96/35/EG vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen. Insbesondere wird geregelt, daß der ab 1. Januar 2000 für die Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten erforderliche EG-Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten nur erworben werden kann, wenn eine Schulung durchgeführt und die vorgeschriebene Prüfung bestanden wurde. Andererseits treten Erleichterungen insofern ein, als die in den internationalen Vorschriften für den Luftverkehr vorgeschriebenen Prüfungen – soweit sie den Prüfungen in der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sachlich vergleichbar sind – für die Aushändigung der entsprechenden Schulungsnachweise ausreichend sind.

B. Lösung

Umsetzung durch die vorliegende Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Länder und Gemeinden ergeben sich nicht. Dies gilt in gleicher Weise für Kosten für den Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten (z. B. für die Wirtschaft)

Der einzelne Gefahrgutbeauftragte hat künftig für die Prüfung eine Gebühr zu entrichten, die zwischen 100,00 DM und 200,00 DM liegt. Diese Kosten müssen im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter verbunden sind und die nachhaltig durch die Tätigkeit von Gefahrgutbeauftragten verbessert werden kann, hingenommen werden.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau sind in Anbetracht des geringen Sachumfangs der Mehrkosten – die sich im einzelnen nicht quantifizieren lassen – nicht zu erwarten.

Die Prüfungsgebühren entstehen im übrigen den Betroffenen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union in gleicher Weise. Wettbewerbsnachteile treten somit nicht ein.

02.11.99

Vk - AS - In - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragten-
verordnung (2. GBVÄndV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 25. Oktober 1999

022 (323) - 902 00 - Ge 36/99

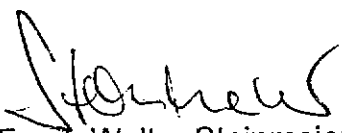
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-
beauftragtenverordnung (2. GbVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Gefahrgutbeauftragtenverordnung
(2. GbVÄndV)
Vom 1999**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 13 und 14, Abs. 2 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

**Artikel 1
Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung**

Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 1999 (BGBl. I S. 14 35) wird wie folgt geändert:

1. § 1c Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Gefahrgutbeauftragte hat unter der Verantwortung des Unternehmers oder Inhabers eines Betriebes im wesentlichen die Aufgabe, im Rahmen der betroffenen Tätigkeit des Unternehmens oder Betriebes nach Mitteln und Wegen zu suchen und Maßnahmen zu veranlassen, die die Einhaltung der Vorschriften zur Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger erleichtern.“.

2. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Schulungen für die Personalkategorie 3 nach Teil 6 Kapitel 1 Abschnitt 1.2.4 der von der International Civil Aviation Organization bekanntgemachten Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-TI, DOC 9284-AN/905) für den Verkehrsträger Luft werden den Schulungen nach Satz 1 gleichgestellt. Die ICAO-TI in deutscher Sprache sind in der von den Internationalen Air Transport Association (IATA) herausgegebenen IATA-Dangerous Goods Regulation (DGR) enthalten, die über Fachverlage⁷⁾ bezogen werden können.

3. Dem § 5 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Prüfungen bei Schulungen nach § 2 Abs. 2 werden als Prüfungen im Sinne der Absätze 1 und 6 für den Verkehrsträger Luft anerkannt, wenn zusätzlich die Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrganges nach § 3 Abs. 2 oder 4 erbracht wird. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, darf die Industrie- und Handelskammer den Schulungsnachweis nach Anlage 4 für den Verkehrsträger Luft ausstellen.“.

4. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

⁷⁾ Dössel & Rademacher
Brandstwierte 42
20457 Hamburg

Bartsch Verlag KG
Alte Landstraße 8-10
85521 München

5. § 7b Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gefahrgutbeauftragten nach Absatz 1 darf der Schulungsnachweis nach Anlage 3 ausgehändigt werden, wenn sie bis zum Ablauf der Geltungsdauer ihrer Schulungsbescheinigung, spätestens bis zum 31. Dezember 1999,

1. an einer Fortbildungsschulung nach § 4 Abs. 2 teilgenommen und eine Prüfung nach § 5 Abs. 6 oder
2. eine Prüfung nach § 5 Abs. 7 bestanden haben."

6. Folgender neuer § 8 wird angefügt:

„§ 8
Satzungen

Soweit in dieser Verordnung den Industrie- und Handelskammern Aufgaben übertragen worden sind, können sie Einzelheiten dazu durch Satzung regeln."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Begründung

I. Allgemeines

Bestimmte Vorschriften der Gefahrgutbeauftragtenverordnung stehen nach Auffassung der Europäischen Kommission und von Betroffenen in Deutschland nicht voll im Einklang mit der Richtlinie 96/35/EG des Rates vom 3. Juni 1996 über die Bestellung und die berufliche Befähigung von Sicherheitsberatern für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ABl. EG Nr. L 145, Seite 10).

Falls Deutschland die Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung vom 26. März 1998 als Umsetzung der genannten Richtlinie am 31. Dezember 1999 notifizieren würde, wäre voraussichtlich mit Einsprüchen aus den Mitgliedstaaten und mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission zu rechnen.

Mit der Verordnung soll daher eine noch engere Anpassung an die Vorgaben in der Richtlinie 96/35/EG erfolgen.

Die Rechtsänderungen führen weder bei den Betroffenen noch für die öffentliche Verwaltung zu Kosten.

II. Zu den Einzelschriften

1. § 1c Absatz 1 Satz 1 und 2

Klarstellung des Gewollten durch Übernahme des entsprechenden Wortlautes aus Artikel 4 der Richtlinie 96/35/EG.

2. § 2 Abs. 2

Die Schulungen nach den internationalen Gefahrgutvorschriften für den Luftverkehr für die Personalkategorie 3 sind gleich, zum Teil auch umfangreicher in der Sache als die Schulungen auf Grundlage der Anlagen 1 und 5 GbV.

3. § 5 Abs. 8

Die Angaben zu § 2 Abs. 2 gelten entsprechend für die Prüfung, die nach den internationalen Gefahrgutvorschriften für den Luftverkehr darüber hinaus auch in kürzeren Abständen als 3 Jahren stattfinden.

4. § 7a

Redaktionelle Anpassung an die in § 1c durchgeführte Änderung.

5. § 7b Abs. 2

Die Änderungen führen dazu, daß noch bis zum 31. Dezember 1999 Gefahrgutbeauftragte – soweit sie im Besitz einer gültigen Schulungsbescheinigung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 8. Dezember 1989 sind – mit der Teilnahme an einer Fortbildungsschulung und anschließender Prüfung oder nur mit Bestehen der Fortbildungsprüfung in den Besitz des EG-Schulungsnachweises (Anlage 3 der Verordnung) gelangen können, der berechtigt, ab 1. Januar 2000 gemeinschaftsweit der Tätigkeit eines Gefahrgutbeauftragten nachgehen zu können.

6. § 8

Schaffung einer Satzungsermächtigung für die Industrie- und Handelskammern auf Grund der Ermächtigung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes.

17.12.99**Beschluss
des Bundesrates**

Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (2. GbVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 in dem ersten neu anzufügenden Satz nach dem Wort "gleichgestellt" folgende Wörter einzufügen:

", wenn zusätzlich die Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrgangs nach § 3 Abs. 2 oder 4 erbracht wird".

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung insofern, als eine Schulung für die Personalkategorie 3 der ICAO-TI nur mit einer zusätzlichen Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem allgemeinen Teil eines Grund- oder Fortbildungslehrganges nach § 3 Abs. 2 oder 4 als gleichwertig anerkannt werden kann. Hiermit wird eine Analogie zu § 5 Abs. 8 hergestellt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 8 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 5 Abs. 8 Satz 1 die Angabe "§ 2 Abs. 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2 Satz 6" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Anerkennung von Prüfungen nur auf die in § 2 Abs. 2 Satz 6 genannten Schulungen im Luftverkehr beziehen kann.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 8 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 5 Abs. 8 Satz 1 die Wörter "die Lehrgangsbestätigung" durch die Wörter "ein gültiger Nachweis" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Als Nachweis ist neben der Lehrgangsbestätigung auch eine EG-Schulungsbescheinigung möglich. Durch das Wort "gültige" wird zum Ausdruck gebracht, dass der Nachweis (z. B. Lehrgangsbestätigung bzw. die EG-Schulungsbescheinigung) nicht älter als drei Jahre (mit Prüfungsnachweis fünf Jahre) sein darf oder noch gültig sein muss.